



Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Bern, 27. Oktober 2011/DFD

Stellungnahme von Public Health Schweiz zur Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, zur vorgelegten Revision des Medizinalberufegesetzes Stellung zu nehmen.

Public Health Schweiz unterstützt das Vorhaben, das Medizinalberufegesetz (MedBG) zu revidieren und die Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Begriff „selbstständige Berufsausübung“ zu beseitigen. Wir erachten die vorgeschlagene Erweiterung jedoch als ungenügend, da alle im öffentlichen Sektor und alle im privatwirtschaftlichen Bereich ohne Eigenverantwortung tätigen Ärztinnen und Ärzte weiterhin vom Geltungsbereich ausgeschlossen bleiben. Das betrifft im Speziellen die Berufspflichten, welche im Artikel 40 Buchst. a, b, c, e und f erwähnt werden, wie die sorgfältige Berufsausübung, Fortbildungspflicht, Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten sowie interprofessionelle Zusammenarbeit im Interesse der Patientinnen und Patienten.

Public Health Schweiz vertritt die Meinung, dass die Revision des MedBG auch dazu benützt werden sollte, die Hausarztmedizin zu stützen. Der vorliegende Entwurf ist diesbezüglich unbefriedigend. Folgende zusätzlichen Kompetenzen sollten sowohl in der Grundausbildung als auch in der Weiterbildung der Medizinerinnen und Mediziner und Angehöriger anderer Gesundheitsberufe vermittelt werden:

- Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundversorgung, im Speziellen der Hausarztmedizin
- Interprofessionelle und interinstitutionelle Zusammenarbeit (integrierte Versorgung / Managed Care)
- Andere Aspekte, welche in der Revision erwähnt werden, wie z.B. Qualitätssicherung sowie eHealth und Datenschutzaspekte im Umgang mit elektronischen Patientendossiers

Zu einzelnen Gesetzesartikeln möchten wir folgende Bemerkungen anbringen:

Art. 8 Bst. k und Art. 17 Abs. 2 Bst. j

Wir befürworten den Ansatz des Zusammenspiels verschiedener Berufsgruppen zur bestmöglichen medizinischen Grundversorgung sehr.

Art. 36 Abs. 1 Bst. c

Eine medizinische Fachperson muss die Sprache der betreuten Personen und der anderen Fachpersonen, mit denen sie zusammen arbeitet, sehr gut beherrschen. Nur so können die Patientensicherheit, eine gute Versorgungsqualität und die Effizienz einer Behandlung gewährleistet werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass nicht eine Landessprache beherrscht wird, sondern diejenige welche im Arbeitsumfeld der gesuchstellenden Person mehrheitlich gesprochen wird.

Art. 51 Abs. 4^{bis}

Wir begrüssen die mit dieser Regelung gewährleistete eindeutige Identifikation von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Ursula Zybach
Präsidentin

Denise Felber Dietrich
Zentralsekretärin